

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

# **DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG**

**für das Studium der Biochemie an der Universität Regensburg**

**vom 20. Juli 1989**

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 31. März 1992, 22. Dezember 1994,  
24. Februar 1998 und 20. September 1999

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399) erläßt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

"Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise."

## **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfung**

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Biochemie. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die fachlichen Voraussetzungen, insbesondere die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

### **§ 2**

#### **Diplomgrad**

Nach bestandener Diplomprüfung wird der Grad eines "Diplom-Biochemikers Univ." beziehungsweise einer "Diplom-Biochemikerin Univ." (jeweils abgekürzt Dipl.-Biochem. Univ.) verliehen.

### **§ 3**

#### **Gliederung des Studiums und Studiendauer**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für Abschlußprüfung und Anfertigung der Diplomarbeit acht Semester.

(2) Das Lehrangebot umfaßt insgesamt höchstens 251 SWS bei einem Praktikumsanteil von über 60 %.

(3) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

### **§ 4**

#### **Prüfungsfristen**

(1) Die Diplomvorprüfung soll vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des achten Semesters abgelegt werden.

(2) Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, daß er diese bis zum Ende des zwölften Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des zwölften Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Überschreitet ein Kandidat die Fristen des Absatzes 2 beziehungsweise 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um die für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester.

### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Diplomstudiengang Biochemie wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Der Prüfungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Je drei Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fachbereichsräten der NWF III - Biologie und Vorklinische Medizin einerseits und der NWF IV - Chemie und Pharmazie andererseits aus dem Kreis der Professoren im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1

des BayHSchLG gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Arbeitstagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

## **§ 6**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(2) Zum Prüfer bei mündlichen Prüfungen können alle Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 BayHSchLG des jeweiligen Prüfungsfachs bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigter Professor aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

## **§ 7**

### **Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

## **§ 8**

### **Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer**

(1) Die Prüfungen werden einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. Daneben kann der Prüfungsausschuß gesonderte Termine zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen anberaumen.

(2) Der Prüfungsbeginn ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Kandidaten spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekanntzugeben.

(3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungsräume spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers oder Prüfungsortes ist zulässig.

## **§ 9**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Diplomprüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden beziehungsweise erbracht hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prü-

fungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Anerkennung einer Diplom-Vorprüfung gemäß Absatz 3 kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn zu einzelnen Prüfungsfächern keine volle Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. Ein selbständiger Diplom-Vorprüfungsabschnitt, den ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird entsprechend Absatz 3 angerechnet. Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die ganze Prüfung nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der der Prüfungsabschnitt abgelegt wurde, als nicht bestanden gewertet werden muß. Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts oder Einzelfachprüfungen einer Vorprüfung werden nicht angerechnet.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet.

(6) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(7) Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 14 gebildet werden. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 14 nicht, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 14 Abs. 3 erfolgen dann nicht. In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 9) beigegeben.

(8) Die Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 7 trifft der Prüfungsausschuß, in den Fällen gemäß Absatz 2 und 3 Sätze 2 und 3, sowie Absatz 4 bis 6 jedoch nur auf Antrag. Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

## **§ 10**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschußvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. Der Prüfungsausschuß soll bestimmen, daß die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluß an den Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

## **§ 11**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 12**

### **Schriftliche Prüfungen**

(1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten in Prüfungen und sonstige schriftliche Arbeiten, die in die Prüfungsgesamtnote eingehen oder deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Von der Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn kein zweiter Prüfungsbefugter zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. Soll eine Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden, muß ein zweiter Prüfer bestellt werden. Der Prüfungsausschuß stellt zu

Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist, oder ob durch Benennung eines Zweitprüfers mit einer unzumutbaren Verzögerung des Prüfungsablaufs zu rechnen ist.

## **§ 13**

### **Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen.

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und vom Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 14**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Prüfungsgesamtnote**

(1) Die Urteile über die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung (Fachnoten) werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt beziehungsweise erhöht werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen; die Note 4,3 gilt als nicht ausreichend. Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrunde liegen.

Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, versuchen die Prüfer, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt.

(2) Die Prüfungsgesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,00	= nicht ausreichend.

(3) Die Prüfungsgesamtnote für die Diplom-Vorprüfung wird aus dem doppelten, auf eine Stelle nach dem Komma ausgerechneten Mittel der Fachnoten und dem einfachen Mittel der Noten der Studienleistungen, geteilt durch drei, gebildet und auf eine Stelle nach dem Komma ausgerechnet. Das Mittel der Noten der Studienleistungen wird auf eine Stelle nach dem Komma ausgerechnet und aus den folgenden, ebenfalls auf eine Stelle nach dem Komma angegebenen Einzelnoten gebildet:

- der Durchschnittsnote aus den Studienleistungen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b
- der Durchschnittsnote aus den Studienleistungen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c und d
- der Noten der Studienleistungen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e und f.

(4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird gebildet aus dem gewichteten Mittel der Note der Diplomarbeit und der Gesamtfachnote, wobei die Note der Diplomarbeit zu einem Drittel und die Gesamtfachnote zu zwei Drittel in die Berechnung eingehen.

## **§ 15 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 16**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Klausurarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 17**

### **Bescheide in Prüfungsangelegenheiten und Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung**

(1) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten einträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß erlassen. Art. 28 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

(2) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 18**

### **Sonderregelungen für Behinderte**

(1) Auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

## **Zweiter Teil: Besondere Vorschriften**

### **Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung**

#### **§ 19**

#### **Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum ersten Teil der Diplomvorprüfung sind:

1. Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (QualVO) (BayRS 2210-1-1-3K/WK) in der jeweils geltenden Fassung;
2. Nachweis darüber, daß der Kandidat in dem Semester, in dem er sich der Diplomvorprüfung unterzieht, im Fach Biochemie als ordentlicher Student an der Universität Regensburg immatrikuliert ist;
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen durch benotete Scheine:
  - a) Kurs zur Zytologie und Anatomie der Pflanzen (1. Sem.)
  - b) Kurs zur Zytologie und Anatomie der Tiere (2. Sem.)

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomvorprüfung sind neben den Unterlagen nach Absatz 1:

1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen durch benotete Scheine:
  - a) Physikalisches Praktikum mit Vorlesung (1. u. 2. Sem.)
  - b) Anorganisch-chemisches Praktikum (2. Sem.)
  - c) Physikalisch-chemisches Praktikum I (2.Sem.)
  - d) Physikalisch-chemisches Praktikum II (3. Sem.)
  - e) Organisch-chemisches Praktikum I (4. Sem.)
  - f) Biochemisches Grundpraktikum (3. Sem.)
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen durch unbenotete Scheine:
  - a) Übungen zur Allgemeinen Chemie - anorganische Chemie (1. Sem.)
  - b) Übungen zur Allgemeinen Chemie - physikalische Chemie (1. Sem.)
  - c) Mathematik für Chemiker (1. und 2. Sem.)

(3) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 und Absatz 2 wird durch Klausuren oder Kolloquien geführt. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem für die Veranstaltung verantwortlichen Dozenten bekanntgegeben. Die Klausuren der unter Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a und Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a und b genannten Leistungsnachweise können bei Nichtbestehen vor Beginn des darauffolgenden Semesters einmal wiederholt werden. Die Klausuren der übrigen Leistungsnachweise können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen im Rahmen der entsprechenden Veranstaltungen in den nachfolgenden Semestern sind nicht möglich.

Die aus § 4 Abs. 2 sich ergebenden Prüfungsfristen bleiben hiervon unberührt.

(4) Den Anträgen auf Zulassung zum ersten und zweiten Teil der Diplomvorprüfung sind beizufügen:

1. die jeweils nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Nachweise;
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Biochemie nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;

(5) Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(6) Sämtliche den Anträgen auf Zulassung beigefügten Anlagen mit Ausnahme der Urschriften von Studienbüchern gehen in das Eigentum der Universität über und verbleiben bei den Akten. Die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen und Praktika werden zurückgegeben, sofern der Kandidat beglaubigte Zweitschriften oder Ablichtungen vorlegt.

(7) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Kandidat die nach Absatz 1 beziehungsweise 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
4. der Kandidat die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Biochemie endgültig nicht bestanden hat. Verwandte, im Grundstudium gleiche Studiengänge bestehen nicht.

(8) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Kandidat spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

## **§ 20**

### **Meldung zur Diplomvorprüfung**

Der Kandidat hat sich sowohl zum ersten als auch zum zweiten Teil der Diplomvorprüfung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Prüfungstermins gemäß § 8 Abs. 2 schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung zu melden.

## **§ 21**

### **Umfang der Diplomvorprüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus folgenden Fächern:

- Allgemeine Biologie
- Biochemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie

(2) Jeder Kandidat wird in Physikalischer Chemie, Organischer Chemie und Biochemie einzeln geprüft. Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten. Die Note der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung durch den Fachprüfer mitgeteilt. Die Prüfung im Fach Allgemeine Biologie erfolgt durch eine zweistündige Klausur.

(3) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Grundstudiums.

## **§ 22**

### **Gliederung der Diplomvorprüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung wird in zwei Teilen abgelegt.

(2) Der erste Teil der Diplomvorprüfung wird im Fach Allgemeine Biologie abgelegt und findet frühestens nach dem 3. Semester statt.

(3) Der zweite Teil der Diplomvorprüfung wird in den übrigen Fächern abgelegt und soll in einem Abschnitt nach dem vierten Semester innerhalb von acht Wochen oder nach dem fünften Semester innerhalb von zwei Wochen stattfinden. Nach Möglichkeit soll der Kandidat an einem Tag nur in einem Fach geprüft werden.

## **§ 23**

### **Nichtbestehen der Diplomvorprüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote oder die Prüfungsgesamtnote "nicht ausreichend" (über 4,0) lautet.

(2) § 4 Abs. 2 und § 10 bleiben unberührt.

## **§ 24**

### **Wiederholung der Diplomvorprüfung**

(1) Ist die Diplomvorprüfung in einem Fach nicht bestanden, so kann sie auf Antrag des Kandidaten in diesem Fach wiederholt werden. Wurden die Prüfungsleistungen in mehr als einem Fach mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt die Diplomvorprüfung gemäß § 4 Abs. 2 oder § 10 Abs. 1 und 4 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Kandidat in zwei Fächern mindestens die Note "ausreichend" (bis 4,0) erhalten hat. Die Prüfung muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

(6) An anderen Hochschulen nicht bestandene Diplomvorprüfungen können an der Universität Regensburg nicht wiederholt werden.

## **§ 25**

### **Prüfungszeugnis**

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Gesamtnote der Studienleistungen nach § 13 Abs. 3 und die Prüfungsgesamtnote, sowie als Fußnoten die Noten des anorganisch-chemischen Praktikums mit Seminar und des physikalischen Praktikums mit Vorlesung.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(4) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(5) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung**

### **§ 26**

#### **Umfang der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit sowie den Prüfungen in folgenden Fächern:

- 1) Biochemie
- 2) Molekularbiologie
- 3) Organische Chemie
- 4) ein Fach aus dem Spektrum der Nebenfachpraktika des Hauptstudiums

(2) Die Fächer 1 - 3 werden mündlich geprüft. Die Prüfung dauert jeweils etwa 40 Minuten. Die Note der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung durch den Fachprüfer mitgeteilt.

Die Prüfung im 4. Fach wird in einem prüfungsförmlichen Verfahren durch den Erwerb eines Scheines frühestens im sechsten Semester abgelegt. Jeder Prüfer kann einen Kandidaten jeweils nur in einem Fach prüfen.

(3) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums.

### **§ 27**

#### **Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. Hochschulreife gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1;
2. bestandene Diplomvorprüfung;
3. Nachweis darüber, daß der Kandidat in dem Semester, in dem er sich der Diplomprüfung unterzieht, im Fach Biochemie als ordentlicher Student an der Universität Regensburg immatrikuliert ist.
4. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen durch benotete Scheine:

- a) Biochemisches Großpraktikum I
  - b) Biochemisches Großpraktikum II
  - c) Organisch-chemisches Praktikum II
  - d) Mikrobiologisches Praktikum
  - e) Genetisches Praktikum
  - f) Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens fünf Semesterwochenstunden in einem Nebenfach (z. B. Anatomie, Biophysik, Informatik, Physik, Physikalische Chemie, Physiologie)
5. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen durch unbenotete Scheine:
- a) Biochemisches Großpraktikum III (Forschungspraktikum)
  - b) Seminar zum Biochemischen Großpraktikum I
  - c) Seminar zum Biochemischen Großpraktikum II

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen wird durch Klausuren oder Kolloquien geführt. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem für die Veranstaltung verantwortlichen Dozenten bekanntgegeben. Alle Leistungsnachweise können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden, das gleiche gilt für den in einem prüfungsförmlichen Verfahren erbrachten, benoteten Leistungsnachweis gemäß Satz 1 Nr. 4 Buchst. f, dessen Note nach § 14 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 4 in die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung eingeht. Weitere Wiederholungen im Rahmen der entsprechenden Veranstaltungen in den nachfolgenden Semestern sind nicht möglich.

Die aus § 4 Abs. 3 sich ergebenden Prüfungsfristen bleiben hiervon unberührt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- 1. die Unterlagen gemäß Absatz 1,
- 2. eine Erklärung gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 2 und
- 3. die Erklärung über die Wahl des 4. Diplomprüfungsfaches nach § 26 Abs. 1.

(3) § 19 Abs. 5 bis 8 gelten entsprechend.

## **§ 28**

### **Meldung zur Diplomprüfung**

Der Kandidat hat sich spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungstermins gemäß § 8 Abs. 2 schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung zu melden.

## **§ 29**

### **Gliederung der Diplomprüfung**

(1) Der mündliche Teil der Diplomprüfung wird in einem Abschnitt durchgeführt. Er soll in einem Zeitraum von acht Wochen vor dem achten Semester abgelegt werden. Wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt, beträgt dieser Zeitraum zwei Wochen. Nach Möglichkeit soll der Kandidat an einem Tag nur in einem Fach geprüft werden.

(2) Die Diplomarbeit ist nach der mündlichen Prüfung anzufertigen.

## **§ 30**

### **Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Biochemie experimentell zu bearbeiten und seine Ergebnisse verständlich darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit kann in den in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Fächern ausgeführt werden. In Ausnahmefällen darf die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Naturwissenschaftlichen Fakultät III - Biologie und Vorklinische Medizin durchgeführt werden, sofern

1. sie dort von einem Hochschullehrer oder einer anderen nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Diplomprüfungen an Universitäten befugten Person betreut wird,
2. ein Hochschullehrer der entsprechenden Fachrichtung der Naturwissenschaftlichen Fakultät III vor Vergabe der Arbeit schriftlich sein Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Absatz 7 zu übernehmen, und
3. der Prüfungsausschuß vor Vergabe der Arbeit zustimmt.

(3) Die Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Kandidat die mündliche Diplomprüfung endgültig bestanden hat. Der Kandidat kann den Betreuer der Diplomarbeit im Rahmen der Absätze 2 und 4 frei wählen. Der Prüfungsausschuß ist an diese Wahl nicht gebunden. Das Thema der Diplomarbeit soll innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der mündlichen Diplomprüfung ausgegeben werden.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch einen Hochschullehrer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. Eine Verlängerung um drei Monate kann in fachlich besonders gelagerten Fällen gewährt werden. Weist der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(6) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren (zwei für die Gutachter, eines für die Prüfungsakten) fristgemäß an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu liefern; der

Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. Sie muß mit einer Erklärung des Kandidaten versehen sein, daß er die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

(7) Die Diplomarbeit ist vom Aufgabensteller und einem weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Prüfungsberechtigten zu beurteilen. Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die Prüfer ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem Mittel der beiden vergebenen Noten gem. § 13 Abs. 2.

### **§ 31 Nichtbestehen der Diplomprüfung**

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Bewertung der Diplomarbeit, eine Fachnote oder die Prüfungsgesamtnote "nicht ausreichend" (über 4,0) lautet.

### **§ 32 Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Ist die Diplomprüfung in einem Fach nicht bestanden, so kann sie auf Antrag des Kandidaten in diesem Fach wiederholt werden. Wurden die Prüfungsleistungen in mehr als einem Fach mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt die Diplomprüfung gemäß § 4 Abs. 3 oder § 10 Abs. 1 und 4 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich.

(3) § 24 Abs. 2, 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des ersten Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis dieser Frist gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(5) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur zulässig, wenn der Kandidat mindestens in zwei Fächern die Note "ausreichend" (bis 4,0) erhalten hat. Die Wiederholungsprüfung muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden.

## **§ 33 Zeugnis und Diplom**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen und die Unterschriften der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Namen und Unterschrift des Aufgabenstellers und die Prüfungsgesamtnote.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der NWF III - Biologie und Vorklinische Medizin unterzeichnet und mit dem Siegel der NWF III - Biologie und Vorklinische Medizin versehen.

## **Dritter Teil: Schlußbestimmungen**

### **§ 34 Inkrafttreten \*)**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 20. Juli 1989.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen und die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.